

vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. h. c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Chef der Staatskanzlei

Senator Dr. Thomas Mirow

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. h.c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für das Land Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

340

Verordnung

**über das Naturdenkmal „Eiche am Kriegergrab“
in der Stadt Lebach, Stadtteil Thalexweiler**

Vom 2. November 1993

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), verordnet der Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Eiche am Kriegergrab“ und befindet sich in der Nordecke der Parzelle Nr. 2/2 in Flur 3 der Gemarkung Thalexweiler. Das Naturdenkmal wird unter der Nr. D. 3.02.008 geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal „Eiche am Kriegergrab“ hat eine Höhe von etwa 25 m und einen Stammumfang von 2,70 m, gemessen 1 m über dem Boden. Das geschätzte Alter liegt bei etwa 200 Jahren. Mitgeschützt wird das in unmittelbarer Nähe des Baumes stehende Steinkreuz.

(2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000 und in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 farbig hervorgehoben dargestellt. Die Verordnung und die dazugehörigen Karten werden beim Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturdenkmal wird an Ort und Stelle durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege eines mächtigen, durch sein Aussehen, sein Alter und seine Lage auf der Kreisgrenze einmaligen Baumes. Das Steinkreuz bildet eine Einheit mit der Eiche und ist aus kulturhistorischen Gründen (Ehrenmal aus dem Jahre 1870/71) erhaltenswert.

§ 4

Verbote

Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. das Besteigen des Baumes außer zur Durchführung von Pflegemaßnahmen;
2. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä., oder die Gestalt des Baumes auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
3. die Veränderung der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Oberbodens, insbesondere Versiegelung oder Verdichtung;
4. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainage;
5. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chemischen Mitteln;
6. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder pflanzenschädigende Stoffe einzubringen;
7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen;
8. Beschädigung, Veränderung, Zerstörung oder Entfernung des Steinkreuzes.

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal steht, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer haben bekannt gewordene Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Grundstücks sowie dessen Pflege;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. ä.);
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 9 SNG handelt, wer im Bereich des Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 2. November 1993

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



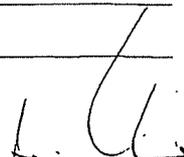
DER LANDRAT IN SAARLOUIS
-Untere Naturschutzbehörde -

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal "Eiche am Kriegergrab" in der Gemarkung Thalexweiler vom 02.11.1993
Nr. D 3.02.008

 Lage des Naturdenkmals

SaarLouis, den 02.11.1993

Maßstab 1: 25.000


(Dr. Winter)

